

Programmrichtlinien

1. Mission von Kanal K

Kanal K ist ein gemeinnütziges Mitmachradio, das ein vielfältiges Programm veranstaltet und sich von den kommerziellen Anbietenden unterscheidet.

2. Programmauftrag

Kanal K erfüllt einen Leistungsauftrag, der bis 31. Dezember 2024 gültig ist. Der Programmauftrag nach Artikel 5 der Konzession lautet:

¹ Die Konzessionärin veranstaltet ein Programm, das sich thematisch, kulturell und musikalisch von den Programmen der kommerziellen Anbieter des gleichen Versorgungsgebiets unterscheidet.

² Die Konzessionärin widmet ihr Programm zu grossen Teilen der Partizipation des Publikums. Die Sendungen richten sich vorwiegend an Jugendliche, Fremdsprachige, Musik-, Politik-, Kulturinteressierte und gesellschaftliche Minderheiten. Gleichzeitig werden die Sendungen auch durch Freiwillige aus den betreffenden Gruppen produziert.

³ Die Konzessionärin kann im Rahmen ihres Leistungsauftrags auch programmbezogene Beiträge, die zeitlich und thematisch einen direkten Bezug zu Sendungen aufweisen, im Internet zugänglich machen.

⁴ Sie leistet ihren Beitrag zur Bildung, kulturellen Entfaltung sowie zur Meinungsbildung und Unterhaltung, insbesondere durch Entwicklung lokaler, partizipativer und integrativer Angebote.

3. Publizistische Grundhaltung

Kanal K bekennt sich zu einer freien, unabhängigen und kritischen Berichterstattung, die im Versorgungsgebiet Transparenz und Öffentlichkeit herstellt.

4. Sendungsinhalt

Gemäss dem Leistungsauftrag will Kanal K den Hörer*innen eine inhaltliche Ergänzung zu den bestehenden Medien bieten.

Die lokale und regionale Information hat Vorrang. Nationale und internationale Information wird nach Möglichkeit in lokale und regionale Bezüge gestellt.

Bei Musiksendungen werden unabhängige Labels sowie Nischen-Musiksparten bevorzugt.

Kanal K versteht sich als inklusives, diverses und verbindendes Medium und duldet keine sexistischen, rassistischen, ableistischen, gewaltverharmlosenden oder anderen diskriminierenden Beiträge. Die Sendungsmacher*innen haben die [Menschenrechte](#) und -würde zu achten.

Die Sendungsmacher*innen haben Meinungsfreiheit und ihre Meinung muss sich nicht mit der Meinung der Organisation Kanal K oder den anderen Sendungsmachenden decken.

Die Sendungsmacher*innen orientieren sich an der [«Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten»](#) (Journalistenkodex des Schweizer Presserats)

Die Ausstrahlung von Werbung oder Sponsoring ist untersagt, weitere unerlaubte Sendungsarten sind unter Artikel 9 der Konzession verzeichnet: «Unerlaubte Sendungsarten», z.B. Radarwarnungen oder Publikumsgewinnspiele, die Einnahmen generieren.

5. Sendungsform

Die Formgebung der Sendungen richtet sich nach professionellen Radiostandards, z.B. beginnen sie mit einem einheitlichen Audiolayout, enthalten eine An- und Abmoderation und über die Sendung verteilt Hörer*innenorientierung.

Hörer*innen werden als reife Mediennutzer*innen behandelt.

Das Experimentieren mit medienspezifischen Elementen und die Entwicklung eigener Formate und Radioformen ist erwünscht.

6. Gewährleistung der Qualität

Die Sendungsmacher*innen sprechen ihr Sendungskonzept vor dem Start der ersten Sendung mit der Programmleitung ab und reichen eine Pilotsendung ein. Danach werden die zwei folgenden Ausgaben eng begleitet. Jede neue Sendung bekommt zudem eine Rückmeldung von einer externen Fachperson.

Die Qualität wird nach Artikel 6 der Konzession wie folgt gewährleistet:

³ Sie [die Konzessionärin] richtet ein Qualitätssicherungssystem ein, welches mit Bezug auf die publizistische Programmproduktion mindestens Folgendes umfasst:

- a. inhaltliche und formale Qualitätsziele und -standards (journalistische Standards, redaktionelle Sendungskonzepte usw.);
- b. festgeschriebene Prozesse, mittels welcher sich regelmässig überprüfen lässt, ob die festgelegten Qualitätsziele erfüllt werden: etablierte Mechanismen zur Sicherung bzw. Verbesserung der Programmqualität (Abnahmeprozesse, Feedback-Systeme usw.).

Die formalen Qualitätsziele werden regelmässig überprüft. Die inhaltlichen Qualitätsziele werden stichprobenartig überprüft. Der Bedarf nach Rückmeldungen wird bei den Sendungsmacher*innen regelmässig abgeklärt.

7. Verstösse gegen Programmrichtlinien

Bei Verstössen gegen die Programmrichtlinien versucht die Programmleitung diese selbständig zu regeln. Bei massiven Verstössen wird der Vorstand Verein IG informiert, wobei die Programmleitung diesem geeignete Massnahmen vorschlägt.

8. Organisation von Kanal K

Die Organisation von Kanal K und die Kompetenzen der einzelnen Organe sind in der Geschäftsordnung festgehalten.

Die Programmrichtlinien werden vom Vorstand Verein IG auf Vorschlag der Programmleitung erlassen.

Bestehen zwischen den einzelnen Organen unvereinbare Differenzen, schlichtet der Verwaltungsrat.

9. Finanzielle Verantwortung

Die finanziellen Folgen, die sich aus der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines*r Sendungsmacher*in für eine bestimmte Veröffentlichung ergeben, nimmt Kanal K auf sich, sofern der*die für die Veröffentlichung Verantwortliche weder vorsätzlich noch grobfahrlässig die Sorgfaltspflicht verletzt hat.

10. Schlussbestimmung

Die Programmrichtlinien wurden vom Vorstand Verein IG am 26. Januar 2022 genehmigt und in Kraft gesetzt.